

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Im Kamp“

hier: Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Im Kamp“ beschlossen.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 19.06.2019, Aktenzeichen 35.02.01.01-23Rom-049n-1676, gemäß § 6 BauGB unter folgender Auflage genehmigt:

Im Umweltbericht ist die Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, redaktionell zu ergänzen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 14.02.2019 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Düsseldorf, den 19.06.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
- 35.02.01.01-23Rom-049n-1676 -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Rommerskirchen, den 04.07.2019
Der Bürgermeister

Dr. Martin Mertens

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Im Kamp“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Der Bereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage Widdeshoven. Er umfasst die Flurstücke 95 und 102, Flur 13, Gemarkung Hoeningen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Grundlage für die nachfolgend angestrebte verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes. Ziel ist es, zur Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbauflächen in Widdeshoven beizutragen. Des Weiteren dient die Planänderung der Sicherung der bestehenden Wohngebäude.

Die benötigte Fläche soll im Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gemischte Baufläche“ und „Grünfläche“ geändert werden.

In die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Im Kamp“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung kann ab sofort während der Dienststunden im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, Zimmer 1.15, Einsicht genommen werden.



Übersichtsplan

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 04.07.2019
Der Bürgermeister

Dr. Martin Mertens